

Verwaltungssanktionen und strafrechtliche Verfahrensgarantien

Das 29. Forum für Rechtsetzung war vorwiegend dem Thema «Verwaltungssanktionen und strafrechtliche Verfahrensgarantien» gewidmet, worauf ein Beitrag in Sachen Gesetzestechnik folgte.

Die in diversen Rechtsgebieten aktuellen und zu vielen Diskussionen führenden Verwaltungssanktionen wurden aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet. Der erste Beitrag von Marc Frédéric Schäfer (Wettbewerbskommission, Dienst Infrastruktur) handelte von Verwaltungssanktionen im Kartellgesetz und bot einen Einblick in die Gesetzesgrundlagen, die aktuelle Rechtsprechung und die Praxis der Wettbewerbskommission. Anschliessend referierte Klaus Schneider (Bundesamt für Justiz, Fachbereich Strafrecht/Strafprozessrecht) auf grundlegender, auch historischer Ebene über das Verhältnis von Strafrecht, Verwaltungsstrafrecht und Verwaltungssanktionen. Dabei illustrierte er die Abgrenzung zwischen Strafrecht und Verwaltungsstrafrecht und zeigte Gemeinsamkeiten und Unterschiede zum heute geltenden Unternehmensstrafrecht auf. Die letzte Präsentation zu diesem Thema trug den Titel «Verwaltungssanktionen im Lichte ausgewählter EMRK-Bestimmungen» und wurde von Maya Beeler-Sigron (Bundesamt für Justiz, Fachbereich Internationaler Menschenrechtsschutz) gehalten. Sie erläuterte diesbezüglich relevante EMRK-Bestimmungen und die Rechtsprechung des EGMR. Aufgrund der Brisanz der Thematik und der interessanten Fragestellungen, die in den Präsentationen sowie in der anschliessenden Diskussion aufgeworfen wurden, wird an dieser Stelle nicht weiter auf den Inhalt der Präsentationen eingegangen und diesbezüglich auf einen in der nächsten Ausgabe von LeGes erscheinenden Werkstattbericht verwiesen.

Der letzte Beitrag des Forums ging thematisch in eine völlig andere Richtung. Patrick Mägli (Bundeskanzlei, Sektion Recht) erläuterte, wie Anträge während des parlamentarischen Verfahrens fahnkompatibel gestaltet werden sollten. Dies vor dem Hintergrund, dass die gesetzestechnischen Richtlinien nicht immer kompatibel sind mit dem Fahnsystem des Parlaments. Konkret können Anträge, wenn sie Umnummerierungen und Umbenennungen von Artikeln, Absätzen und Buchstaben vorsehen, nicht in den direkten Bezug zu vorhergehenden Fassungen/Beschlüssen während der parlamentarischen Beratungen gesetzt werden. Deshalb sind für die Anträge des Bundesrates und die Vorschläge der Verwaltung während des parlamentarischen Verfahrens besondere gesetzestechnische Regeln zu beachten. Es gelten die nachfolgenden Grundsätze: Erstens sind

in den zu ändernden Bestimmungen keine Umnummerierungen bzw. Umbenennungen und keine Umstellungen vorzunehmen und zweitens sind Bestimmungen, deren Inhalt aufgehoben oder verschoben wird, nicht durch neue Bestimmungen zu überschreiben. Der Referent erläuterte noch diverse weitere Regeln, die im Anwendungsfall zu beachten sind. Sämtliche Regelungen sind dem Merkblatt «Fahnenkompatible Anträge des Bundesrates während des parlamentarischen Verfahrens» zu entnehmen, das auf der Website der Bundeskanzlei auf Deutsch, Französisch und Italienisch abrufbar ist (www.bk.admin.ch > Themen > Gesetzgebung > Gesetzestechnik [Stand: 17.3.2017]).

In der anschliessenden Diskussion dankte Martin Graf (Parlamentsdienste, Sekretär der Staatspolitischen Kommissionen) dafür, dass das Anliegen der Parlamentsdienste betreffend die fahnenkompatiblen Anträge des Bundesrates während des parlamentarischen Verfahrens aufgenommen worden ist. Es wäre seiner Ansicht nach nun allerdings logisch und konsequent, dass in einem zweiten Schritt diese Regeln auch auf die Darstellung der Erlassentwürfe des Bundesrates in Botschaften analog angewendet werden: Das Problem der Nachvollziehbarkeit des demokratischen Entscheidungsprozesses stelle sich hier genauso.

Janina Aufrichtig, BJ